

10.4.2007

Gefahrgutprüfungen in der Schweiz können doch an Private delegiert werden!

Da die Retest zusätzlich zur Tätigkeit im Mandat für den Germanischen Lloyd auch in eigener Regie Strassentankfahrzeuge und Kesselwagen wiederkehrend prüfen will, hat sie bereits 2004 beim UVEK nach den Bedingungen für eine Delegation gemäss SDR Art. 25 und RSD Art. 2 angefragt. Ein offizieller Antrag beim EGI wurde nach langwierigem Schriftwechsel schliesslich vom EGI mit dem Verweis auf das Gutachten des Baslers Staatsrechtlers Prof. Schefer abgelehnt, der festgestellt hatte, dass für eine Delegation hoheitlicher Polizeiaufgaben wie der Gefahrgutprüfung die gesetzliche Grundlage fehle. Diese Auffassung wurde vom UVEK geschützt.

Nun hat dasselbe UVEK eine Weisung über die Delegation von Prüfungen an Gefahrgutbehältern erlassen, welche die Bedingungen nennt, die zu erfüllen sind, damit eine Delegation an Private erfolgen kann. Dabei ist der Rekurs der Retest gegen die Ablehnung der Zulassung, die unter Berufung auf das Gutachten Schefer erfolgte, immer noch beim Bundesverwaltungsgericht hängig.

Für den normalen Staatsbürger ist dieses willkürliche Verhalten der Verwaltung nicht nachvollziehbar.